



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 29	Freitag, 11. Juli	2025
--------	-------------------	------

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 40, 2. Änderung „Glückauf“ 414

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 217 V
„Tunnelstraße / Hafenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften - Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)..... 416

Haushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2025 und das Haushaltsjahr 2026..... 418

Amtliche Bekanntmachung Sitzübergang im Rat der Stadt Norden 421

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wiesmoor Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. B 7 3.
Änderung..... 422

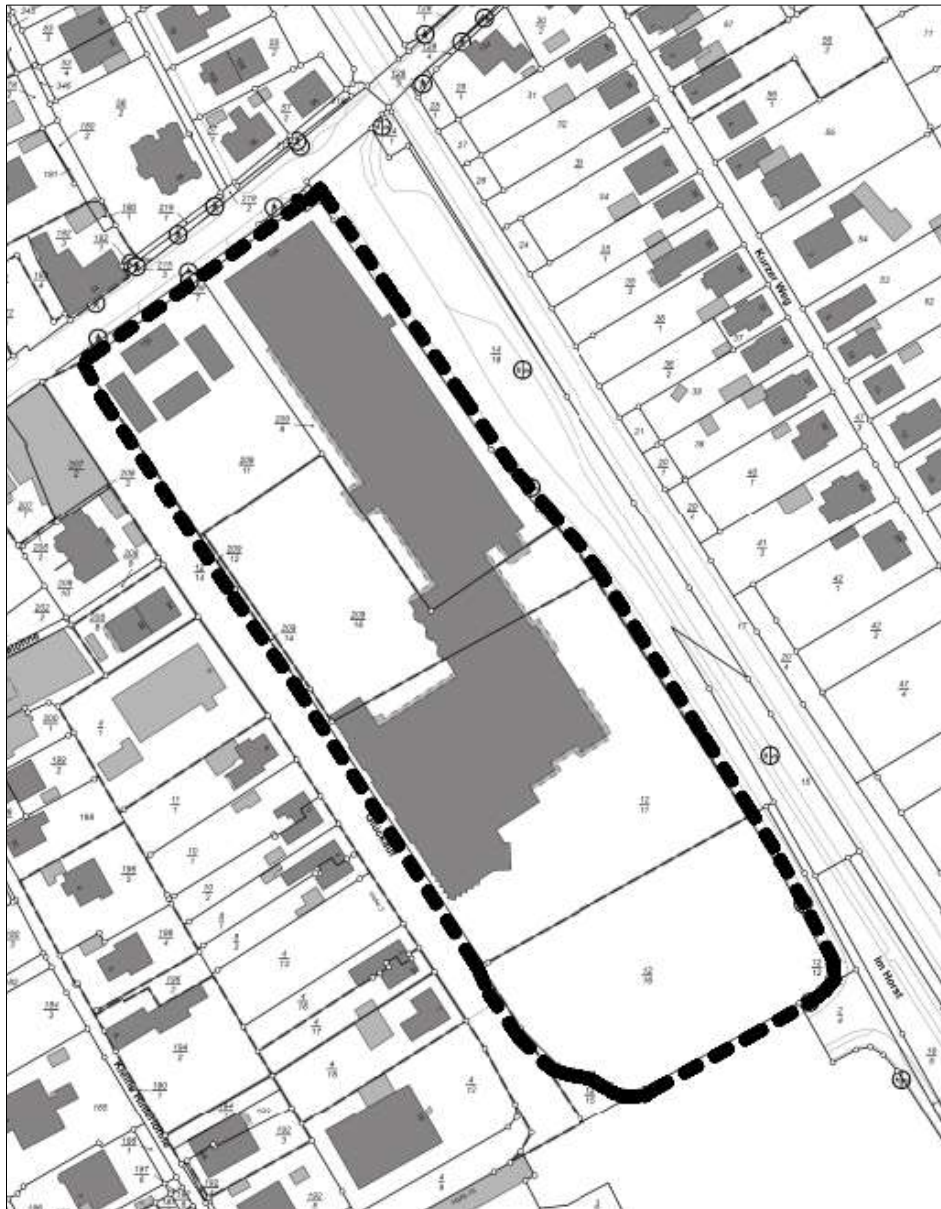
Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow..... 423

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 40, 2. Änderung „Glückauf“

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40, 2. Änderung beschlossen. Ziel der Planung ist die Neugestaltung eines Verbrauchermarktzentrums im östlichen Bereich der Norder Innenstadt. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Entwurf des o.a. Bauleitplanes mit Begründung und den erforderlichen Fachgutachten vom 14.07.2025 bis zum 22.08.2025 auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/> veröffentlicht.

Auf das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de>, über welches die Planungsunterlagen ebenfalls eingesehen werden können, wird hingewiesen.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Norden unter folgender Adresse zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung.

Für die Vor-Ort-Einsichtnahme der Unterlagen bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.

2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Mo – Do von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr von Hardenberg, 04931/923337, Herr Niehoff, 04931/923535 und Herr Männel, 04931/923338. 04931/923337.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können die städtebaulichen Planungsabsichten für das o.a. Stadtgebiet eingesehen und zu dem Entwurf Stellungnahmen eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung der Stellungnahmen ist im Internet unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/> oder per E-Mail an die Adresse planungsbeteiligung@norden.de möglich. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf dem Postweg (Stadt Norden, Fachdienst Stadtentwicklung, Am Markt 15, 26506 Norden) oder zur Niederschrift im Fachdienst 3.1, Am Markt 24 26506 Norden abgegeben werden. Da das Ergebnis der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Auf die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Teil der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird ebenfalls hingewiesen.

Außerdem eingesehen werden können die für die Schallschutzmaßnahmen angewandten DIN-Normen 18005-1 „Schallschutz im Städtebau Teil 1 Grundlagen und Hinweise für die Planungen“ sowie DIN-Norm DIN 4109 Schallschutz im Hochbau“, Teil 1 2016.

Die Bekanntmachung ist gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland) in der Zeit vom 11.07.2025 bis zum 22.08.2025 im Aushang des Rathauses, Am Markt 15, 26506 Norden einzusehen und ist im Internet unter der Adresse www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen/ nachzulesen.

Norden, 09.07.2025

Stadt Norden

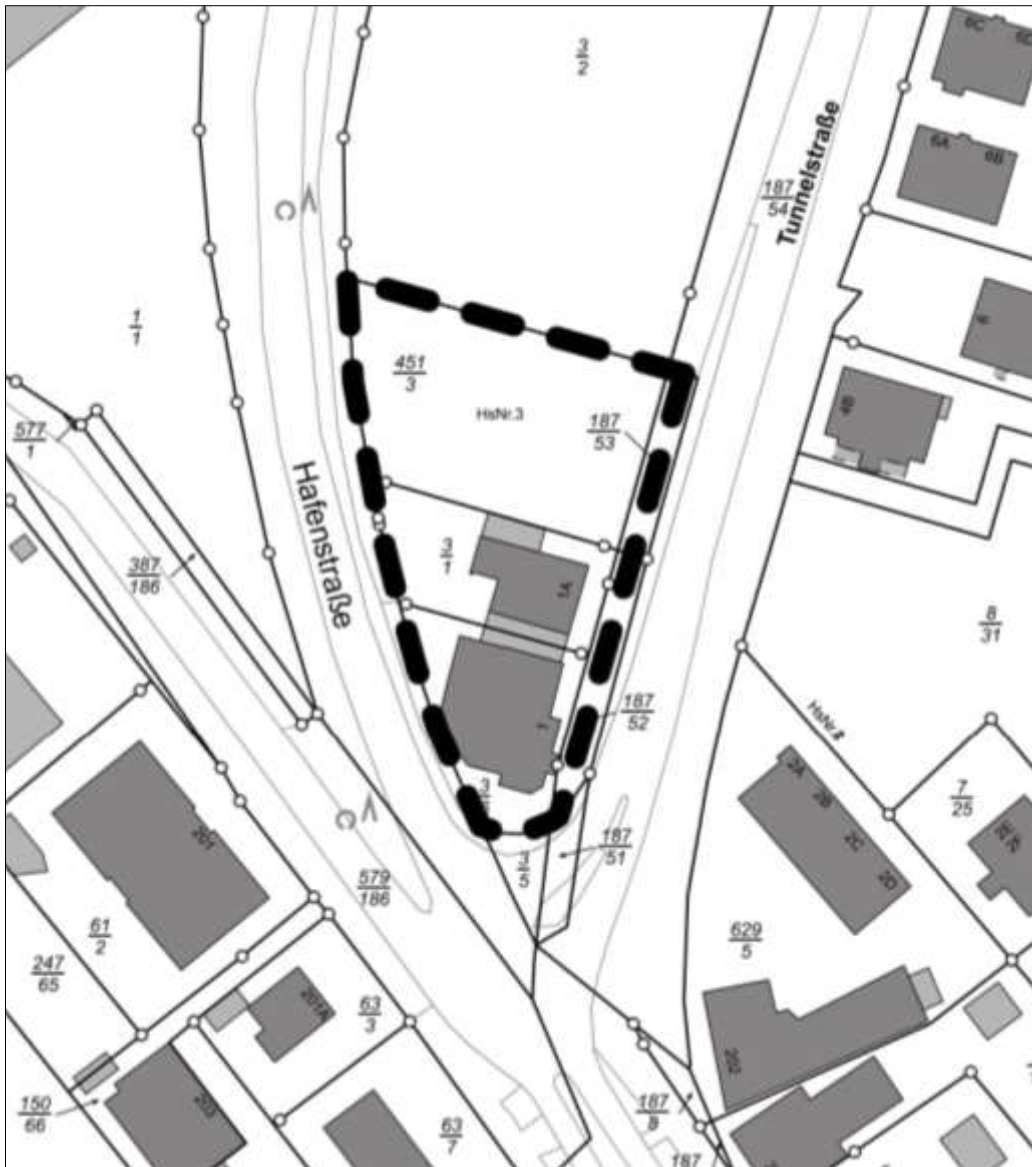
Der Bürgermeister
Eiben

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 217 V
„Tunnelstraße / Hafenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften - Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Norden hat am 30.06.2025 für den Bebauungsplan Nr. 217 V die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ziel der Planung ist die Errichtung einer Hotelanlage mit Gastronomie, Café, Bäckereiverkauf und angegliederten Nutzungen aus dem Bereich Gesundheit, Wellness und Therapie.

Die Bebauungsplanänderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet des o.a. Bauleitplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Entwurf des o. a. Bauleitplanes mit der Begründung vom **14.07.2025 bis zum 22.08.2025** auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/> veröffentlicht.

Auf das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de>, über welches die Planungsunterlagen ebenfalls eingesehen werden können, wird hingewiesen.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Norden unter folgender Adresse zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung.

Für die Vor-Ort-Einsichtnahme der Unterlagen bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.

2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Mo – Do von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr Männel, 04931/923338 und Herr von Hardenberg, 04931/923337.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können die städtebaulichen Planungsabsichten für das o.a. Stadtgebiet eingesehen und zu dem Entwurf Stellungnahmen eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung der Stellungnahmen ist im Internet unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/> oder per E-Mail an die Adresse planungsbeteiligung@norden.de möglich.

Stellungnahmen können aber auch auf dem Postweg (Stadt Norden, Fachdienst Stadtentwicklung, Am Markt 15, 26506 Norden) oder zur Niederschrift im Fachdienst 3.1, Am Markt 24 26506 Norden abgegeben werden. Da das Ergebnis der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Auf die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Teil der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird hingewiesen.

Die für die örtlichen Bauvorschriften „Außenwände“, „Dacheindeckung“ und „Werbeanlagen und Hinweisschilder“ angewandten DIN-Normen DIN EN 771-1:2011 + A1 „Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel“, DIN 105-4:2019-01 „Mauerziegel Teil 4: Keramikklinker“ sind bei der Stadt Norden ebenfalls einsehbar.

Die Bekanntmachung ist gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland) in der Zeit vom 11.07.2025 bis zum 22.08.2025 im Aushang des Rathauses, Am Markt 15, 26506 Norden einzusehen und ist im Internet unter der Adresse www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen nachzulesen.

Norden, 07.07.2025

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

Haushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2025 und das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 20.05.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 und das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2025	2026
1.1 der ordentlichen Erträge auf	88.159.380 Euro	77.759.980 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	78.844.100 Euro	86.386.180 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	86.411.150 Euro	76.070.650 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	74.569.760 Euro	82.598.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.070.920 Euro	5.742.720 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	19.092.200 Euro	31.986.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.021.280 Euro	26.243.580 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.690.500 Euro	2.120.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	105.663.050 Euro	108.216.650 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	95.512.160 Euro	116.864.800 Euro

§ 1 a

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebs "Technische Dienste Norden" für das Haushaltsjahr 2025 und das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2025	2026
1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.907.400 Euro	11.161.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.941.900 Euro	11.355.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	25.000 Euro	15.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	150.000 Euro	150.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.312.400 Euro	10.487.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.107.400 Euro	9.466.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	347.600 Euro	30.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.442.700 Euro	3.670.300 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.900.000 Euro	3.200.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	890.100 Euro	998.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.560.000 Euro	13.717.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.440.200 Euro	14.135.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im Planjahr 2025 auf 16.021.280 Euro und im Planjahr 2026 auf 26.243.580 Euro festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes "Technische Dienste Norden" wird im Planjahr 2025 auf 1.900.000 Euro und im Planjahr 2026 auf 3.200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Planjahr 2025 auf 35.066.300 Euro festgesetzt.

§ 3 a

Für den Eigenbetrieb "Technische Dienste Norden" werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Planjahr 2025 auf 14.400.000 EUR und im Planjahr 2026 auf 12.678.000 EUR festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Planjahr 2025 auf 1.718.000 Euro und im Planjahr 2026 auf 1.747.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 und im Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2025	2026
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.	420 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	376 v.H.	376 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 30.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

Norden, 21.05.2025

Stadt Norden

Bürgermeister
Eiben

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 9. Juli 2025, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14. Juli bis zum 22. Juli 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norden, Zimmer 45, öffentlich aus.

Norden, 9. Juli 2025

Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Sitzübergang im Rat der Stadt Norden

Gemäß § 44 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 77 der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich Folgendes bekannt:

Herr Jens Haan hat durch schriftliche Erklärung sein Mandat als Ratsherr in der Stadt Norden niedergelegt. Dies wurde in der Ratssitzung der Stadt Norden am 30.06.2025 gemäß § 52 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) festgestellt.

Der dadurch frei gewordene Sitz im Rat der Stadt Norden geht nach § 44 Abs. 1 NKWG in Verbindung mit § 77 NKWO auf Herrn Karsten Eilers als nächste Ersatzperson der FDP über.

Norden, den 02.07.2025

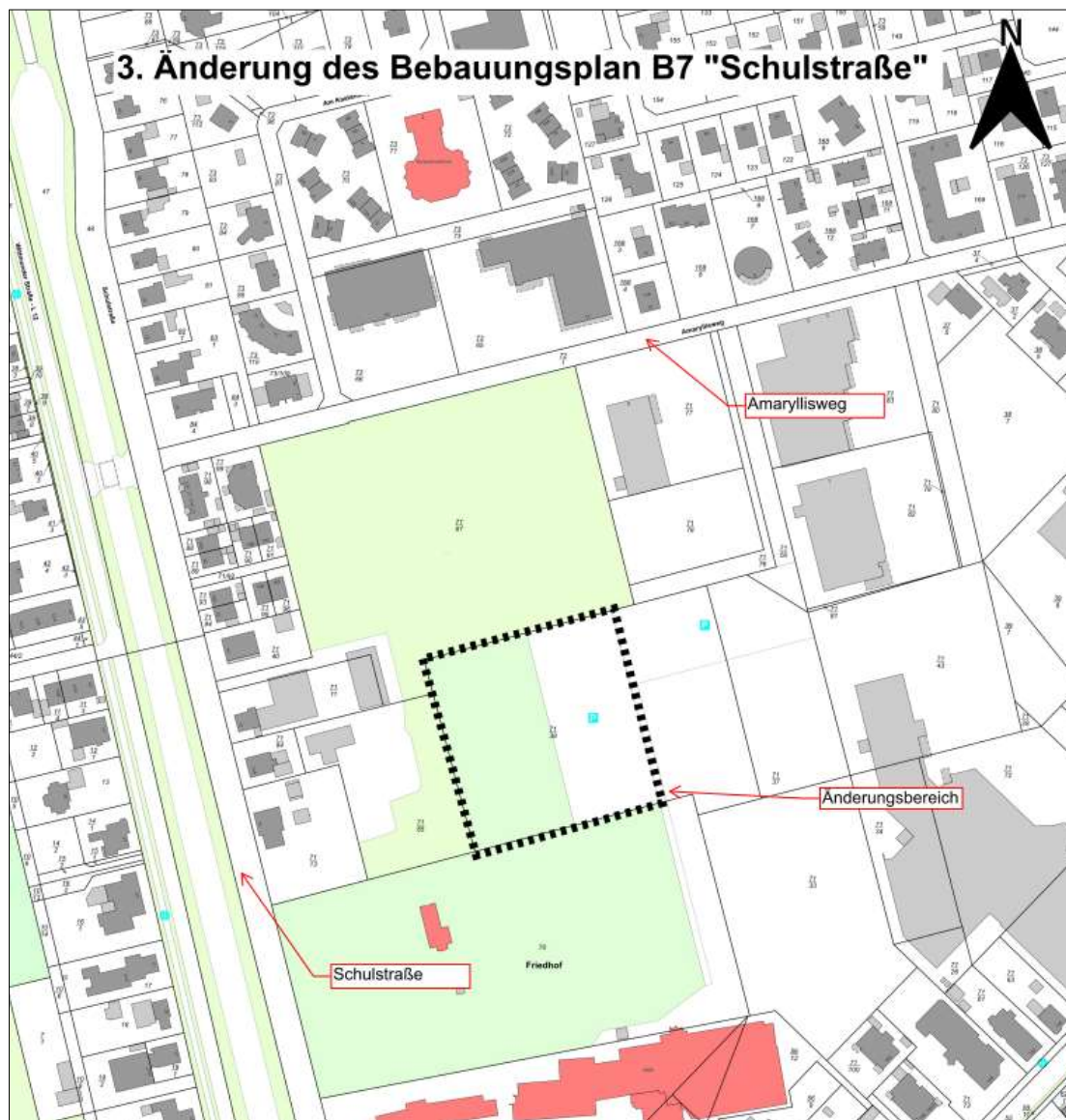
Stadt Norden

Die Gemeindewahlleitung
Eiben

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wiesmoor Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. B 7 3. Änderung

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2025 den Bebauungsplan Nr. B 7 3. Änderung „Schulstraße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. B 7 3. Änderung „Schulstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. B7 3. Änderung „Schulstraße“ kann einschließlich seiner Begründung vom 24.02.2025 sowie des Umweltberichtes des Büros Uwe Gerhardt aus Wiesmoor vom 21.02.2025 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bauleitplan wird ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Wiesmoor unter der Adresse <https://www.stadt-wiesmoor.de/Bauen-Wohnen-und-Grundstuecke/Bauleitplanung.htm> zur Verfügung gestellt.

Die für die Stellungnahmen zu Schall angewandten Vorschriften und Regelwerke (u.a. DIN 18005-1, TA-Lärm, verschiedene VDI-Richtlinien, technische Berichte, Leitfäden) können ebenfalls bei der oben genannten Stelle eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen und ist im Internet unter der Adresse www.stadt-wiesmoor.de nachzulesen.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich tritt der o.a. Bauleitplan B 7 3. Änderung „Schulstraße“ in Kraft.

Wiesmoor, 07.07.2025

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
In Vertretung
Brooksiek

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - und dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 25.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

(1) Die Gemeinde Ihlow unterhält aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagepflege (NKiTaG) entsprechend des Bedarfs in ihren Ortschaften Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Der Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten richten sich nach dem NKiTaG, dem SGB VIII, den diesen Gesetzen ergänzenden Vorschriften sowie dieser Satzung.

(2) Die Tageseinrichtungen in der Gemeinde Ihlow gliedern sich wie folgt:

1. Kinderkrippen für Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, längstens bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres
2. Kindergärten für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

In begründeten Einzelfällen kann von der jeweiligen Altersvorgabe abgewichen werden.

(3) Die Kindertagesstätten sind eine soziale Einrichtung der Gemeinde Ihlow und erfüllen einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab (§ 2 NKiTaG).

(4) In den Kindertagesstätten werden unterschiedliche Betreuungsangebote vorgehalten, deren Ausgestaltung den einzelnen Konzeptionen entnommen werden kann. Jede Einrichtung verfügt über ein Konzept nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII zum Schutz vor Gewalt. Die entsprechenden Konzepte können in der jeweiligen Kindertagesstätte oder im Internet unter www.ihlow.de abgerufen werden.

(5) Die Anzahl der Kindertagesstätten und -plätze sowie die Anzahl und Art der Gruppen (Vormittags-, Nachmittags-, Ganztags- und Integrationsgruppen) werden gemäß NKiTaG und SGB VIII von der Gemeinde Ihlow bestimmt.

(6) Die Kindertagesstätten werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral geführt.

§ 2 - Anmeldung und Aufnahme

(1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. des jeweils laufenden Jahres und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres.

(2) Die Sorgeberechtigten von Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Ihlow haben, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des NKiTaG und dieser Satzung berechtigt, die Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertagesstätte vorzunehmen.

Eine Ausnahme vom Wohnsitz in der Gemeinde Ihlow besteht für die Sorgeberechtigten der Kinder aus dem Bereich Schirum und Schirumer Leegmor der Stadt Aurich. Diese können für die Kindertagesstätten in der Ortschaft Ostersander angemeldet werden.

(3) In Ausnahmefällen können bei freien Kindertagesstättenplätzen auch Kinder von Sorgeberechtigten aus anderen Kommunen berücksichtigt werden.

(4) Ein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Einrichtung der Gemeinde Ihlow besteht nicht. Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden, durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Plätze.

(5) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt auf Anmeldung der Sorgeberechtigten in der Regel zum 01.08. eines jeden Jahres (Beginn des Kindertagesstättenjahres). Im Übrigen können bei einem entsprechenden Platzangebot weitere Aufnahmen im laufenden Kindertagesstättenjahr erfolgen.

(6) Die Probezeit beträgt zwei Monate. In dieser Zeit ist eine Abmeldung jederzeit möglich.

(7) Die Anmeldung für eine Aufnahme (Wartelistenaufnahme) zum Beginn des neuen Kindertagesstättenjahres (01.08.) muss bis zum 31.01. des Jahres erfolgen, in dem die Aufnahme gewünscht ist. Die Anmeldung kann direkt in der Kindertagesstätte oder bei der Gemeinde oder über das Formular auf der Internetseite der Gemeinde Ihlow unter www.ihlow.de erfolgen. Anmeldungen zu späteren Aufnahmeterminen können auch darüber hinaus gestellt werden. Die Anmeldung für eine Aufnahme auf die Warteliste erfolgt für Kinder, die bereits eine Kinderkrippe der Gemeinde Ihlow besuchen, automatisch für den Einzugskindergarten.

(8) Mit der endgültigen Anmeldung verpflichten sich die Sorgeberechtigten, die

- a) Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich sowie
- b) diese Satzung

anzuerkennen. Die Aufnahme gilt grundsätzlich für die in § 1 Abs. 2 genannten Zeiträume.

(9) Ein Wechsel zwischen den Kindertagesstätten ist rechtzeitig anzumelden.

(10) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Ihlow im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vergabekriterien. Hierbei wird die besondere soziale Situation des Kindes und der Sorgeberechtigten berücksichtigt und abgewogen.

Diese Vergabekriterien lauten wie folgt:

a) Vergabe von Kindergartenplätzen:

Die Kindergartenplätze werden zum 01.08. eines jeden Jahres in folgender Reihenfolge an Kinder, die zum Einzugsbereich des Kindergartens gehören und mindestens drei Jahre alt sind, vergeben:

1. die Kinder, die von einer bestehenden Krippengruppe in den Kindertagesstätten der Gemeinde in den Kindergarten wechseln;
2. die Kinder, die im darauffolgenden Jahr schulpflichtig werden;
3. die Kinder, deren Erziehungsberechtigte alleinerziehend und berufstätig sind;
4. die Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide berufstätig sind;
5. die Kinder, deren Erziehungsberechtigte alleinerziehend sind;

jeweils beginnend mit dem ältesten Kind.

Über die Berufstätigkeit ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen (z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers).

Die restlichen noch zur Verfügung stehenden Plätze (auch für Zweijährige) werden nach dem Alter vergeben, beginnend mit dem ältesten Kind.

Die Einzugsbereiche der Kindergärten werden wie folgt festgelegt:

- Kindergarten „Meerhuuske“ Ihlowerfehn:
Ortschaft Ihlowerfehn
- Kindergarten „Zwergennest“ Riepe:
Ortschaften Ochtelbur, Riepe, Riepsterhammrich
- Kindergarten „Pustebume“ Simonswolde:
Ortschaft Simonswolde
- Kindergarten „Regenbogen“ Weene:
Ortschaften Ihlowerhörn (mit den Ortsteilen Hüllenerfehn, Lübbertsfehn und Westersander), Ostersander und Aurich (Schirum und Schirumer Leegmoor)
- Kindergarten „Kornblume“ und „Gulfhof“ Westerende:
Ortschaften Bangstede, Barstede, Ludwigsdorf, Westerende-Holzloog, Westerende-Kirchloog

b) Vergabe von Kinderkrippenplätzen:

Die Kinderkrippenplätze werden zum 01.08. eines jeden Jahres in folgender Reihenfolge an Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, vergeben:

1. die Kinder, deren Erziehungsberechtigte alleinerziehend und berufstätig sind;
2. die Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide berufstätig sind;
3. die Kinder, deren Erziehungsberechtigte alleinerziehend sind;

jeweils beginnend mit dem ältesten Kind.

Über die Berufstätigkeit ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen (z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers).

c) Anmeldungen Wartelisten Kindergarten/Kinderkrippen:

Anmeldungen für die Wartelisten der Kindergärten/Kinderkrippen können erst erfolgen, wenn das Kind geboren ist.

(11) Die Aufnahme des Kindes wird von der Gemeinde Ihlow schriftlich bestätigt.

§ 3 - Abmeldung

(1) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte ist schriftlich durch die Sorgeberechtigten vorzunehmen. Grundsätzlich gelten Abmeldungen nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.).

(2) Ausnahmen können nach Absprache mit der Kindertagesstättenleitung von der Gemeinde Ihlow zugelassen werden. Während der letzten drei Monate des Kindertagesstättenjahres können Abmeldungen nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres erfolgen, ausgenommen bei Fortzug aus der Gemeinde.

§ 4 - Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten in der Gemeinde Ihlow sind von montags bis freitags geöffnet. Die Kern- und Randzeiten werden entsprechend des Bedarfs festgestellt und können je nach Kindertagesstätte und Gruppen unterschiedlich festgelegt. Eine möglichst flexible Betreuungszeit soll gewährleistet werden.

Es werden derzeit folgende Kern- und Randzeiten während der Öffnungszeiten angeboten, die von den Eltern gebucht werden können:

a) Allgemein (gilt für alle Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow):

- Zusätzliche Randzeit morgens: 07:15 - 07:30 Uhr
- Randzeit morgens: 07:30 - 08:00 Uhr
- Kernzeit: 08:00 - 12:30 Uhr
- Randzeit mittags: 12:30 - 13:00 Uhr
- Zusätzliche Randzeit mittags: 13:00 - 14:00 Uhr

b) Kindergarten „Pustebume“ Simonswolde zusätzlich:

- zusätzliche Randzeit nachmittags 14:00 - 15:30 Uhr
(montags, dienstags und donnerstags)

c) Kindertagesstätte „Kornblume“ Westerende zusätzlich:

- zusätzliche Randzeit nachmittags 14:00 - 16:00 Uhr
(montags, dienstags und donnerstags)

d) Kinderkrippe „Dat Krabbelhuus“ Weene zusätzlich:

- zusätzliche Randzeit nachmittags 14:00 - 15:30 Uhr
(montags bis freitags)

e) Kindertagesstätten „Meerhuuske“ Ihlowerfehn, „Zwergennest“ Riepe, „Gulphof“ Westerende und Kindergarten „Regenbogen Weene“ - abweichend für Ganztagsgruppen im Kindergarten:

- Zusätzliche Randzeit morgens: 07:15 - 07:30 Uhr
- Randzeit morgens: 07:30 - 08:00 Uhr
- Kernzeit: 08:00 - 16:00 Uhr

f) Kindertagesstätte „Zwergennest“ abweichend für Ganztagsgruppe im Krippenbereich:

- Zusätzliche Randzeit morgens: 07:15 - 07:30 Uhr
- Randzeit morgens: 07:30 - 08:00 Uhr
- Kernzeit: 08:00 - 16:00 Uhr

(2) Änderungen in den Buchungen der Randzeiten sind in den ersten zwei Monaten nach Aufnahme des Kindes in die Einrichtung maximal zwei Mal und anschließend nur noch zum jeweiligen Halbjahreswechsel möglich (01.02./01.08.).

(3) Aus zwingenden betrieblichen Gründen, an Heiligabend, an Silvester sowie an allen sonstigen gesetzlichen Feiertagen werden die Kindertagesstätten geschlossen.

(4) Während des Kindertagesstättenjahres werden diese für drei Tage zusammenhängend für Teamtage der Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätten geschlossen. Die genauen Schließungszeiten werden den Sorgeberechtigten frühzeitig durch die Kindertagesstättenleitung mitgeteilt.

(5) Alle Kindertagesstätten bleiben in den Sommerferien für drei Wochen geschlossen. Die genauen Schließungszeiten werden den Sorgeberechtigten frühzeitig mitgeteilt.

In den übrigen Schulferienzeiten wird durch die Kindertagesstättenleitung eine Bedarfsabfrage durchgeführt und die Kindertagesstätte evtl. mit reduziertem Personal betrieben.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich rechtzeitig für die Betreuung in den übrigen Schulferienzeiten in den Stammkindertagesstätten anzumelden. Der Anmeldetermin wird den Sorgeberechtigten frühzeitig von den Kindertagesstättenleitungen mitgeteilt.

Zu spät eingehende Anmeldungen können nur noch in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Dienstverpflichtung durch den Arbeitgeber) berücksichtigt werden, sofern noch Kapazitäten frei sind. Nach den vorliegenden Anmeldungen erfolgt die Planung des Personaleinsatzes.

(6) In den Weihnachtsferien bleiben alle Kindertagesstätten vom Beginn der Schulferien bis zum 30.12. geschlossen.

(7) An Brückentagen vor und nach Feiertagen (z. B. Freitag nach Christi Himmelfahrt) sind alle Kindertagesstätten geschlossen. Die Schließungstage werden den Sorgeberechtigten frühzeitig mitgeteilt.

§ 5 - Pflichten der Sorgeberechtigten

(1) Die Sorgeberechtigten haben die Kinder regelmäßig, in praktischer Bekleidung und zu den festgelegten Zeiten in die Kindertagesstätte zu bringen und pünktlich wieder abzuholen. Um einen pädagogisch sinnvollen Arbeitsablauf zu gewährleisten, sollten die Kinder möglichst bis spätestens 08:30 Uhr in die Einrichtung gebracht werden. Im Interesse der Kinder in der Gruppe sowie aus pädagogischen Gründen sollte die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.

(2) Die Sorgeberechtigten wirken gemeinsam mit der Einrichtung in vertrauensvoller Zusammenarbeit darauf hin, dass sich die Kinder in die Gemeinschaft einfügen und die Erziehungsarbeit positiv vorangetrieben wird.

(3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte fernzuhalten, wenn bei diesen oder in der Familie übertragbare Krankheiten auftreten. Bei Erkrankung des Kindes in der Kindertagesstätte sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, die Kinder unverzüglich abzuholen. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), sind zu beachten.

(4) Bei vorübergehendem Fernbleiben eines Kindes von der Kindertagesstätte haben die Sorgeberechtigten die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen.

(5) Das Mitbringen von Geld und Wertsachen sowie spitzen und scharfen Gegenständen ist untersagt. Für die Beschädigung bzw. den Verlust von mitgebrachten Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

(6) Ärztlich verordnete Medikamente, die während der Kern- und Randzeiten eingenommen werden müssen, werden nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten der Kinder und dem pädagogischen Personal verabreicht. Die ärztliche Verordnung muss der Kindertagesstätte schriftlich vorliegen.

§ 6 - Aufsicht und Versicherungsschutz

(1) Das Kind ist auf dem Weg vom Elternhaus und zurück sowie während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte gesetzlich gegen Unfall gesichert. Hierunter fallen auch alle außerhalb der Einrichtung durchgeführten Veranstaltungen, soweit sie zum Bildungsauftrag gehören.

(2) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Gemeinde Ihlow auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholende Person.

(3) Die Sorgeberechtigten oder deren Beauftragte haben das Kind zu bringen und abzuholen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Kindertagesstättenleitung eine Bescheinigung vorzulegen, z. B. wenn das Kind von Minderjährigen abgeholt werden soll.

(4) Wenn das Kind den Heimweg allein antreten soll, kann dieses nur geschehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Das Kind besitzt die nötige körperliche und geistige Reife,
- Das Kind wurde von den Sorgeberechtigten auf die Verkehrsgefahren aufmerksam gemacht und diese sind der Überzeugung, dass ihr Kind sicher am Straßenverkehr teilnehmen kann.
- Die Sorgeberechtigten legen der Kindertagesstättenleitung eine entsprechende Einverständniserklärung vor.

§ 7 - Kündigung bzw. Ausschluss

(1) Wird der Hauptwohnsitz aus der Gemeinde Ihlow oder aus dem Bereich Schirum und Schirumer Leegmoor (Stadt Aurich) verlegt, besteht kein Anspruch auf Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Die Gemeinde Ihlow ist in diesem Fall berechtigt, den Betreuungsplatz mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende zu kündigen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Ihlow im Einzelfall.

(2) Die Gemeinde Ihlow kann in folgenden Fällen außerordentlich kündigen, wenn:

- das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
- die Sorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Krippen- oder Kindergartenplatz erhalten haben;
- die Sorgeberechtigten einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze des Konzepts der Kindertagesstätte missachten;
- die Sorgeberechtigten ihr Kind trotz Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG in die Kindertagesstätte bringen. Dies gilt auch, wenn das Kind ernsthaft erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass die Gesundheit anderer gefährdet wird;
- das Kind die Kindertagesstätte aus Gründen, die die Eltern zu verantworten haben, nicht (mehr) regelmäßig besucht oder länger als einen Monat unentschuldigt ferngeblieben ist.

(3) Vor Auspruch einer außerordentlichen Kündigung besteht die Möglichkeit einer Beurlaubung eines Kindes bis zu 14 Tagen im Einzelfall.

(4) Verstoßen die Sorgeberechtigten gegen die ihnen durch die diese Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertagesstätten sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich auferlegten Pflichten, so ist die Gemeinde Ihlow im Einvernehmen mit der Kindertagesstätte berechtigt, deren Kinder vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.

(5) Vor einer Entscheidung im Sinne der Absätze 2 bis 4 ist das zuständige Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Aurich zu beteiligen.

(6) Den Sorgeberechtigten ist die beabsichtigte außerordentliche Kündigung bzw. der beabsichtigte Ausschluss vorab schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(7) Eine außerordentliche Kündigung wird erst wirksam unter Berücksichtigung des Absatzes 5.

§ 8 - Kostenbeitrag

(1) Die Staffelung der Betreuungsentgelte ergibt sich nach der in § 2 Abs. 9 Buchstabe a) genannten Satzung.

(2) Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils gültigen Satzung, die im Internet unter www.ihlow.de abrufbar ist.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow in der Fassung vom 15.05.2024 außer Kraft.

Ihlow, den 25.06.2025

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Ulrichs

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.